

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung
Am Römerturm
56759 Kaisersesch

Aufgabenbereich	Landesplanung, Bauleitplanung
Ansprechpartner	Frau Weiler-Görgen
Zimmer	4.04
Telefon	02671 61-408
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben 17.11.2023 u. 12.03.2024

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	LPS-K 1295/2023
Datum	10.06.2024

**Vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kaisersesch;
Neudarstellung des Flächennutzungsplans der VG Kaisersesch mit der Darstellung von
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“**

- Landesplanerische Stellungnahme und gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat am 18.02.2019 den Aufstellungsbeschluss und am 11.07.2023 den Beschluss zum Entwurf der Neufassung des gesamten Flächennutzungsplans (FNP) der VG Kaisersesch gefasst. Da dieser jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde ebenfalls der **Entwurf zur Neudarstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** am 11.07.2023 beschlossen, um diesen Teilplan zügiger voranzubringen, angesichts der drängenden Energiewende.

Die Verbandsgemeindeverwaltung (VG) Kaisersesch hat für die o.g. erforderliche Fortschreibung des FNP die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG beantragt.

In 14 Ortsgemeinden sind zahlreiche Teilflächen mit insgesamt ca. 170 ha auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Errichtung von PV-Anlagen vorgesehen. Das entspricht ca. 1,20 % der gesamten Fläche des Verbandsgemeindegebietes. Bezogen auf den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche der VG ergibt sich ein Anteil von ca. 2,28.

In den Gemarkungen der Stadt Kaisersesch und der Ortsgemeinde Kaifenheim sind keine Neudarstellungen von PV-Anlagen geplant.

Diese angestrebte Flächenkulisse soll nun im Rahmen von Bauleitplänen planerisch vertieft werden. Hierzu soll die Neudarstellung des FNP der VG Kaisersesch mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die Aufstellung von Bebauungsplänen (BPlänen) mit Ausweisung von Sondergebieten gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erfolgen.

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Enderplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Mit dieser Teilfortschreibung soll dem politischen Willen auf Bundes- und Landesebene entsprochen werden, die Stromerzeugung in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz auf erneuerbare Energien, hier durch Errichtung von PV-Anlagen, nachhaltig umzustellen und voranzubringen.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, möchten die VG Kaisersesch und die betreffenden Ortsgemeinden durch die Überplanung der zur landesplanerischen Prüfung vorgelegten Flächen den Zielen und dem Leitbild der Energiewende Rechnung tragen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist hergestellt.

Wir möchten zunächst die **landes- und regionalplanerischen Vorgaben** zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich voranstellen, die vorliegend maßgeblich sind:

Die landesplanerische Stellungnahme enthält die Erfordernisse (Ziele, Grundsätze) auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und deren Teilfortschreibungen, zuletzt die 4. Teilfortschreibung (4. Teilf.) (2023) zum Kap. 5.2 Energieversorgung und Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, hier die Grundsätze G 161, G 166 und G 166 c. Des Weiteren werden die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP), Kap. 3.2 Energiegewinnung und –versorgung, hier die Grundsätze G 149 a und G 149 e behandelt.

Darüber hinaus sind auch alle Ziele und Grundsätze der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP 2017, soweit zutreffend, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Intention, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind, verdeutlichen die Bedeutung, welche der Bundesgesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien zumisst.

Diese ergibt sich aus dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ im Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des LEP IV. Die Zielvorstellungen der rheinland-pfälzischen Energiepolitik bilden, neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationalen Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, so die weiteren Ausführungen im Leitbild.

Insofern besagt der G 161 zu o.g. Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des LEP IV 4. Teilf., dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll. Auch der RROP Mittelrhein-Westerwald betont als Zielvorstellungen die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und umweltschonenden Energieversorgung in allen Teilräumen der Regionen sowie das Hinwirken auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden.

Nach o.g. G 166 LEP IV, 4. Teilf. sollen PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf

ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

In der Begründung hierzu heißt es u.a.: „Auch bei der Errichtung von PV-Anlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.“ Hier sind weiter auch Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen aufgeführt. Als Kenngröße ist die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Bei Abweichungen der lokal typischen durchschnittlichen EMZ, so heißt es, sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung diese zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Im Zusammenhang mit G 166 c LEP IV 4. Teilf. ist in der Begründung folgendes enthalten:

Nicht nur im Rahmen der Regionalplanung, sondern auch der Bauleitplanung, ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Bei der Planung von PV-Anlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß dem Grundsatz G 149 a RROP sollen PV-Anlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsfreileitungen) errichtet werden. In diesem Fall reduzieren sich die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus ist evtl. der Aufwand für den Anschluss der Anlagen an das Stromnetz geringer - so die dazugehörige Begründung.

Der G 149 e RROP weist darauf hin, dass Konflikte mit PV-Anlagen insbesondere auf Flächen zu erwarten sind, die als

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Die landesplanerische Stellungnahme hat die Wirkung, dass die in ihr angegebenen Ziele der Raumordnung, mit „Z“ gekennzeichnet sind, gem. § 1 Abs. 4 BauGB in der nachfolgenden Bauleitplanung unbedingt zu beachten und nicht der Abwägung zugänglich sind (Letztentscheidungscharakter).

Die Grundsätze der Raumordnung sind mit „G“ bezeichnet und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung von konkurrierenden Belangen soll diesen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen nur vereinzelt Hinweise darauf ergeben, dass die Standortbereiche den Kriterien der o.g. G 166 und 166 c LEP IV 4. Teilf. sowie des G 149 a RROP entsprechen und hinsichtlich dieser Kriterien untersucht worden sind.

Diesen Grundsätzen ist jedoch Rechnung zu tragen und im weiteren Verfahren darzulegen. Es ist sicherzustellen, dass dazu entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse in die weitere Planung miteinfließen. Dies ist bei der Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen und ausdrücklich zu begründen.

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden um Stellungnahme gebeten.

Der *allgemeine Teil der jeweiligen Stellungnahme der TÖB* ist vorangestellt und anschließend sind die Stellungnahmen explizit den Ortsgemeinden und ggf. den einzelnen Planflächen zugeordnet.

Die nachfolgend aufgeführten TÖB haben sich geäußert:

Die **Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz (RLP), Koblenz** nimmt wie folgt Stellung:

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungsektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Die LWK kann der avisierten, eher allgemein begründeten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energien zu erhöhen vom Grundsatz her zwar ein Verständnis entgegenbringen, gleichwohl ist der aus landwirtschaftlicher Sicht bei allen Planungen, d. h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen wird, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst werden und es aufgrund der ohnehin schon durch andere Raumnutzungsansprüche verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher nutzbarer Fläche zu bodenrechtlichen Spannungen kommt. Die Flächennutzungsplanänderungen umfassen ca. 177 ha in einem sehr begrenzten Raum der VG Kaisersesch und somit kann dieses Planungsziel nachhaltig in den Bodenmarkt und somit der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingreifen. Boden ist nicht vermehrbar und somit ist an dieser Stelle auch sparsam damit umzugehen.

Was die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich anbelangt, so wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Grundsatz G 166 gemäß LEP IV einen flächenschonenden Ausbau von PV-Anlagen verlangt. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen sind. Es ist erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung diese Potentialflächen erfasst und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft werden. Erst wenn alle alternativen Potentiale ausgeschöpft sind, erlauben sich u.E. Überlegungen, auf landwirtschaftliche Standorte zurück zu greifen. Genauer wird dieses im neuen G 166 c neu beschrieben.

Folgende Kriterien sind hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung.
- Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich.
- Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmesszahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen.
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.
- Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften.

- Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

Des Weiteren liegen nach Einschätzung der LWK weitere Potentialflächen für die Ausweisung für PV-Anlagen vor. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, Konversionsflächen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV-Anlagen in Erwägung gezogen werden.

Aus *agrarstruktureller Sicht*, sind folgende Punkte zu erwähnen.

Der grundsätzliche Verzicht auf die „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ in der weiteren Planung, wird als positiv angesehen. Trotzdem wird agrarstrukturell eine Zerschneidung der Flächen stattfinden. Gerade aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftung großer Gewanneblöcke dauerhaft ökonomisch sinnvoll möglich ist. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in den Regionen. Die Planung greift in die landwirtschaftlichen Strukturen ein und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Darüber hinaus sollen die Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese ertragsreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden (auch hohe Ertragsmesszahl, ehemals Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen) gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

In „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“, die der Planung weiterhin unterliegen, soll der jeweiligen raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung, hier der Landwirtschaft, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Gemäß G 82 im RROP sollen die Landwirtschaft und der Weinbau als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die Landwirtschaft die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen soll. Diesem Punkt kommt aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage eine besondere Bedeutung zu. Im Erläuterungsbericht wird unter den jeweiligen Ortsgemeinden aufgeführt, dass es sich bei den überplanten Flächen nicht um Flächen mit einer hohen landwirtschaftlichen Bedeutung handelt. Dennoch möchten wir erwähnen, dass es sich hierbei größtenteils um landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete handelt, welche per se nicht als unbedeutende landwirtschaftliche Nutzflächen anzusehen sind. Der allgemeinen Ausführung wird daher widersprochen.

Des Weiteren wird jeweils beschrieben, dass die Beanspruchung der Flächen zu Photovoltaik und die damit verbundene Versiegelung reversibel seien. Eine Nutzung des Unterwuchses würde in extensiver Form aufrechterhalten. Erfahrungsgemäß handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung, vielmehr handelt es sich um eine Pflege der Fläche. Diese Flächen werden der örtlichen Landwirtschaft entzogen.

Ferner ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, dass nach Rückbau der Anlage im Anschluss an die Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren die Fläche wieder rückstandsfrei ohne Einschränkungen landwirtschaftlich nutzbar ist. Aus heutiger Sicht sehen wir die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung als fragwürdig an, da sich zum einen durch die extensive Nutzung der

Flächen über die Jahre artenreiches Grünland anreichert und zum anderen dann im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt ist. Weitere Hinweise oder Bedenken werden auch unter den jeweiligen Ortsgemeinden aufgeführt.

Das **Forstamt Cochem** teilt zur forstfachlichen Bewertung und betroffenen Wirkungen von Wald folgendes mit:

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Nach § 14 Abs. 5 LWaldG erteilt oder verweigert das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans eine Umwandlungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt oder versagt. Die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Umwandlungsgenehmigung wird dadurch **nicht** ersetzt und muss dementsprechend beantragt werden. Gerade Sukzessionsflächen können im weiteren Verlauf der Bauleitplanung zu Wald i.S.d. Gesetzes werden.

Bei den im Entwurf aufgeführten Flächen ist Wald aus aktueller Sicht nicht unmittelbar betroffen, allerdings grenzen sie teilweise an Wald an.

Weitere Hinweise oder Bedenken werden auch im Folgenden unter der jeweiligen OG aufgeführt.

Das Forstamt Cochem ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der SGD Nord, Koblenz** nimmt wie folgt Stellung:

- Grundwasserschutz

Außer bei der Gemeinde Müllenbach liegen alle genannten Freiflächen außerhalb eines Heilquellen- oder Wasserschutzgebietes. *Müllenbach* liegt in der Zone III des zugunsten des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell für eine künftige Trinkwassertalsperre abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Endertbachtalsperre“. Konkrete Hinweise siehe unter der OG.

- Allgemeine Wasserwirtschaft

Nach den vorliegenden Unterlagen ist von den Planungen kein Gewässer direkt betroffen.

Die Ausführungen im Bereich Kail im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Zufluss des Schilzergrabens (Gewässer III. Ordnung) siehe unter der OG.

Von dem Gewässer, seinen Ufern und seiner Quellregion ist ein Abstand von mindestens 10 Metern mit den Planungen einzuhalten. Auch die Errichtung von Zäunen ist hiervon betroffen.

Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Plangebiete, sofern hier Oberflächengewässer betroffen sind.

Bei Beachtung der genannten Auflagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

- Starkregenvorsorge

Im Rahmen der Bauleitplanung sollte für die PV-Flächen des FNP die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz einbezogen werden. Im Falle einer Sturzflutgefahr sollten die PV-Anlagen so errichtet werden, dass für die Unterlieger keine nachteiligen Folgen entstehen.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) sind unter folgendem Link abzurufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> .

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

- Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Altablagerungen und Altstandorte befinden sich nicht im Bereich der dargestellten Sonderflächen PV-Anlagen.

Der wirksame FNP der VG stellt für die zu überplanenden Bereiche in *Dünfus und Forst* gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiterverfolgt werden. Siehe hierzu die Begründung unter der jeweiligen OG.

- Abschließende Beurteilung der WAB

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die o.g. Neudarstellung des FNP aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

- Solaranlagen:

Beim Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Vollzugshinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität MKUEM (s. Schreiben vom 7.11.2023, Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen) zu beachten und anzuwenden. Ebenso sind die in der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (LABO 2023) beschriebenen bodenschutzfachlichen und - rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.

- Altablagerungen sind der o.g. Behörde auf den betreffenden Grundstücken nicht bekannt.

Jedoch befinden sich im Umfeld einiger geplanter Flächen Altablagerungen (siehe unter der jeweiligen OG).

- Lage in Wasserschutzgebieten:

S. hierzu unter der OG Eulgem.

Diese Flächen sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen (z.B. beim Einrichten von Baufeldern, Lagerflächen usw.). Sofern diese Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist dies vorab mit der zuständigen Behörde (Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, SGD Nord) abzustimmen.

Hinweise in Bezug auf die Vorgaben der neuen *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung* (BBodSchV):

Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.23 durchgeführt werden, gelten die *neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung* sowie der *Ersatzbaustoffverordnung*. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

Bei Flächen von mehr als 3000 m², bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer *Bodenkundlichen Baubegleitung* nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Aufgrund der Flächengrößen wird eine Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für erforderlich gehalten.

Vorsorgender Bodenschutz

Nach dem ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung – ergeben sich aus der

Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz folgende Ziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

1. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
2. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
3. Beeinträchtigungen von Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen und sonstigen Beeinträchtigungen von Böden. Durch den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub (Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Aus- und Wiedereinbau) sind die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bodenverdichtungen und sonstige Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Böden sowie Vermeidungsstrategien zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Ausgleich nach Bodenschutzrecht erbracht werden kann.

Sofern die Nutzung bereits befestigter Flächen für Zufahrtswege, Materiallagerplätze und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge nicht möglich ist, ist auf diesen Flächen vorab der humose Oberboden nach Rodung/Entfernung der Vegetationsschicht abzuschieben und getrennt seitlich zu lagern. Eine Lagerung von Materialien und Boden darf nicht auf humosen Oberboden erfolgen.

Vorhandene befestigte Flächen sind grundsätzlich zu nutzen.

Nach Fertigstellung sind die Lagerflächen nach den Vorgaben der DIN 19731 zurückzubauen. Der abgeschobene Oberboden ist oben anzudecken und mit geeigneter Einsaat zu begrünen. Verdichtungen des Bodens und damit verbundene Erosionen sind bei den Bauarbeiten zu vermeiden.

Sofern fremde Bodenmassen eingebaut werden sollen, ist dies vorab mit der Kreisverwaltung abzustimmen.

Es wird empfohlen in Fragen des Bodenschutzes auf landwirtschaftlichen Flächen und ggf. der Verwertung anfallender Bodenmassen das DLR, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu beteiligen.

Die abschließende Beurteilung des Bodenschutzes kann erst nach Vorlage eines Fachbeitrags Naturschutz/Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen für den Boden erfolgen.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht stellt die Errichtung der geplanten PV-Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Aufstellung der technischen Elemente und die Einzäunung der Plangebiete führen zu einer Veränderung bzw. auch zum Verlust an Lebensraum für die Tierwelt.

Bisher offene freie Flächen werden überwiegend beschattet und erhalten neue Belichtungs- / Besonnungsverhältnisse. Des Weiteren werden die Flächen nach Herstellung der Zaunanlagen insbesondere für größere Tierarten nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem können bodenbrütende Vogelarten diese Flächen aufgrund des fehlenden ungestörten weiten Sichtfeldes nicht mehr nutzen und wird die Wertigkeit als Nahrungsgrundlage u.a. für Greifvogelarten wie Rotmilan und Mäusebussard eingeschränkt.

Weiterhin ist bei einigen Plangebieten davon auszugehen, dass die dort vorhandene Vegetation den Bestimmungen des § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegt. Bei Überplanung dieser Bereiche wären naturschutzrechtliche Ausnahmezulassungen oder Befreiungen erforderlich.

Auf Grund der Lage der Plangebiete außerhalb des besiedelten Bereiches würde die Realisierung der Planungen zur weiteren Zersiedlung der Landschaft beitragen. Aus landespflegerischer Sicht sollten PV-Anlagen u.a. wegen ihres großen Flächenbedarfs wenn möglich nur in oder an Siedlungsbereiche angrenzend errichtet werden, bspw. in nicht ausgelasteten Gewerbegebieten oder auf großen Hallendächern. Dies würde auch dem allgemein zunehmenden Flächenverbrauch in der freien Landschaft mit seinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt entgegenwirken.

Die o.g. Punkte bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei einigen Plangebieten ist zudem auf Grund der topographischen Verhältnisse mit hoher Fernwirkung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine abschließende Stellungnahme nach Beteiligung des Naturschutzbeirates, nach Vorlage Landschaftsplans bzw. Fachbeitrags Naturschutz und nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (u.a. Betroffenheit von Bodenbrütern, Störungen an Fortpflanzung- und Ruhestätten und Winterquartieren sowie der Inanspruchnahme von Pauschalschutzflächen).

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** macht darauf aufmerksam, dass Plangebiete innerhalb des Bauschutzbereiches des Fliegerhorstes Büchel (Ortsgemeinden Alfken, Auderath, Büchel, Düngenheim, Faid, Lutzerath, Masburg, *Müllenbach*, *Urmersbach*, Weiler sowie die Stadt Kaisersesch) liegen, insofern ist ggf. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn) einzuholen (§§ 12 ff. LuftVG).

Der **LandesBetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz** teilt aus straßenbaubehördlicher Sicht verschiedene Anmerkungen mit (s. hierzu unter der jeweiligen OG).

Gegen die geplante Fortschreibung des FNP in den Ortsgemeinden *Binningen*, *Brachtendorf*, *Forst*, *Hambuch*, *Illerich*, *Kail*, *Landkern*, *Müllenbach* und *Roes* werden aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die verkehrsgerechte Anbindung der Plangebiete ist in der noch folgenden Bauleitplanung mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen.

Das **Referat Mobilität, KV Cochem-Zell** weist darauf hin, dass sofern die Anlagen an einer klassifizierten Straße errichtet werden sollen, ist frühzeitig die erforderliche Zuwegung zu klären. Außerdem ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr (insbesondere Blendwirkung) ausgehen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz** nimmt wie folgt Stellung:

Bergbau / Altbergbau:

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der landesplanerischen Stellungnahme zur Neudarstellung von PV-Anlagen im FNP von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Aufrechterhaltene Bergwerksfelder befinden sich nicht in den angefragten Gebieten.

Weitere konkrete Hinweise sind unter den jeweiligen OGen Müllenbach und Eppenbergr aufgeführt.

- Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 20 m).

Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche. Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Das Risswerk enthält darüber hinaus auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter 3/4 tagesnaher Abbau bis in das Plangebiet hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

- Boden und Baugrund

- allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund durch den Bau von PV-Anlagen zu erwarten sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im RROP Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG):

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes zur Erläuterung mit:

- Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

In verschiedenen Planungsbereichen oder dessen direktem Umfeld (diese werden jeweils unter der OG behandelt) sind archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Die endgültige Stellungnahme der o.g. Fachbehörde kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Baumaßnahme in diesen Bereichen für einen Bauherrn wegen evtl. notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann.

Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die o.g. Fachbehörde im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

- Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

Im angegebenen Planungsbereich (diese werden jeweils unter der OG behandelt) sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.

Entsprechend ist die o.g. Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Durch die üblichen Rammpfahlgründungen kommt es bei Errichtung von PV-Anlagen zu einer Vielzahl von Erdingriffen. Mangels eines flächigen Oberbodenabtrages ist jedoch im Rahmen der Vorhabenumsetzung nicht absehbar, ob ein archäologischer Befund durch diesen Erdingriff beeinträchtigt oder zerstört wird. Daher muss dieser Sachverhalt – die negative Auswirkung auf Kulturgüter - im Rahmen der Planungen mittels geomagnetischer Untersuchung geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen dann dazu, archäologische Befunde planerisch durch partiellen Einsatz alternativer Gründungstechniken zu berücksichtigen bzw. eine Beeinträchtigung dieser Befunde auszuschließen.

Aus Sicht der **Unteren Denkmalschutzbehörde** bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die Stellungnahmen der Landesarchäologie vom 22.01.2024 und der Landesdenkmalpflege vom 04.04.2024 wird verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, insoweit sie Kulturdenkmäler betreffen, im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zu genehmigen sind. Bei Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern ist aufgrund des Umgebungsschutzes im Vorfeld eine denkmalpflegerische Stellungnahme einzuholen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten können. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 DSchG und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon: 0261 6675-3000, E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu

erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Zusendung der Sichtfeldanalyse und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet.

Aus Sicht der **GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren muss die Fachbehörde nicht mehr beteiligt werden.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Denkmalschutzbehörde** ist der gleichen Meinung wie die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (s.o.)**. Eine Beeinträchtigung der beiden Denkmäler ist durch die „zweidimensionale“ flächige bauliche Anlage nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen für das Erscheinungsbild der Denkmäler sind aufgrund der räumlichen Distanz und der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Der Landkreis Mayen-Koblenz sowie seine Verbands- und Ortsgemeinden sind durch die räumliche Nähe der geplanten PV-Anlagen in der VG Kaisersesch primär durch die Planungen in der der OG *Brachtendorf* (vier Sonderbauflächen), OG *Binningen* (eine Sonderbaufläche) und in der OG *Roes* (vier Sonderbauflächen) betroffen. Alle anderen Flächen sind in einem deutlich weiteren Abstand zum Landkreis Mayen-Koblenz projektiert.

Die Planungsunterlagen wurden durch die Nachreichung von Sichtfeldanalysen am 21.03.2024 ergänzt, die die Sichtbeziehungen zwischen den PV-Anlagen und den Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) auf Grundlage der Topografie untersuchen. Zudem wurden Burg Eltz, Burg Pyrmont sowie die Gesamtanlage in Mertloch mit den jeweiligen Abständen zu den PVA-Plangebieten der Ortsgemeinden Binningen, Roes und Brachtendorf benannt.

Im Ergebnis wurde hierbei festgestellt, dass Sichtbeziehungen nicht möglich seien und die PV-Anlagen somit keine Auswirkungen auf die genannten dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung haben werden.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier auch eine Beeinträchtigung der „Kulisse“ ausgeschlossen sein muss, mit der die Gesamtanlage gemeinsam, auf einen Blick wahrgenommen wird, z. B. von ausreichend frequentierten und qualifizierten Aussichtspunkten. Die Tabelle-2-Anlage darf hierbei nicht von der Kulisse „überprägt“ werden.

Die weiteren Grundsätze des RROP 2017 (G 142, G 143, G 147, G 149, G 149e) wurden in den Planungsunterlagen umfangreich abgearbeitet und nachvollziehbar erläutert.

Zudem wurde der Grundsatz G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien, abgearbeitet.

In den vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die Neuausweisung der Sonderbauflächen für PV-Anlagen (bzw. die Errichtung der geplanten Anlagen) in der VG Kaisersesch keine negativen Auswirkungen auf die im Landkreis Mayen-Koblenz liegenden dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung und deren Landschaftsbild haben werden. Sollte die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, keine Bedenken gegen die Planungen haben, bestehen aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ebenfalls keine

Bedenken gegen die Neudarstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch.

Hinweis: S. Stellungnahme der GDKE - keine Beeinträchtigungen - .

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen alle sichtbar sind. Die Belange der Bundeswehr sind berührt. Die konkreten Hinweise erfolgen unter den jeweiligen OG.

Außerdem erfolgten Hinweise zur *Fläche Haurath*: Bauschutzbereich, mil. Flughafen Büchel § 18a und *Fläche Kaisersesch*: mil. Flughafen Büchel § 18a.

Die Ortschaften wurden anhand der Flächenangaben zugeordnet.

Eine genaue Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn in einem späteren Verfahren nach BauGB oder BimSch die genauen Anlagenhöhen und Anlagentypen feststehen sowie Flur und Flurstücke genannt sind.

So kann z.Zt. nur mitgeteilt werden, dass die Belange der Bundeswehr betroffen sind.

Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Die **Verbandsgemeinde (VG) Ulmen** trägt folgendes vor:

im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens wurden auch seitens der VGV Ulmen die an das Gebiet der VG Kaisersesch angrenzenden OG beteiligt. Diese haben zur angestrebten Fortschreibung des FNP der VG Kaisersesch keine Bedenken geäußert.

Seitens der VG Ulmen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen. Es wird jedoch besonders auf den im Gebiet der VG Ulmen gelegenen militärischen Flugplatz Büchel hingewiesen und gebeten, die Belange des Flugplatzes in besonderem Maße zu berücksichtigen. Sofern sich geplante Anlagen im Anflugbereich bzw. auch im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Büchel befinden oder hieran unmittelbar angrenzen, können diese den Flugbetrieb beeinträchtigen.

Der Standort der Militäranlage ist als bedeutender Wirtschaftsfaktor unserer Region mit einer erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen anzusehen und darf nicht gefährdet werden.

Sofern nicht geschehen, bitten wir daher auch folgende Stellen im weiteren Verfahren einzubinden:

— Taktisches Luftwaffengeschwader 33, Kasernenkommandant, Fliegerkaserne Brauheck, 56812 Cochem

— Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen.

Es wird gebeten, die Belange des Flugplatzes im weiteren Verfahren besonders zu berücksichtigen.

Die **Westnetz GmbH, Fald** teilt in Bezug auf die *110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch, Bl. 1126 (Maste 19 bis 26 u. Mast 42 bis 44)* folgendes mit:

Über die Änderungsfläche des FNP mit PV-Anlagen der VG Kaisersesch, der OGen Eppenberg und Eulgem, verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung (s. auch unter der jeweiligen OG). Die Leitungsführung ist den beigefügten Lageplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Weitere Hinweise und Maßgaben sind in der Anlage 2 enthalten, mit der Bitte um Beachtung und frühzeitige Abstimmung mit Westnetz GmbH.

Abschließend bittet Westnetz GmbH weiterhin am Verfahrensablauf beteiligt zu werden.

Die **PLEdoc GmbH, Essen** nimmt wie folgt Stellung:

Von der *Open Grid Europe GmbH (OGE)* ist die PLEdoc GmbH, Essen mit der Wahrnehmung deren Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Im Geltungsbereich der Änderung des o.g. FNP für die *Ortsgemeinde Urmersbach* verläuft ein Nachrichtenkabel (s. hierzu die konkreten Angaben unter der OG).

Im Bereich der übrigen Ortsgemeinden verlaufen keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der OGE. Insoweit werden gegen die o.g. Neudarstellung keine Einwände erhoben.

Seitens der **Deutschen Telekom Technik GmbH, Mayen** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In den Planbereichen befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Hinweis: Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Im Folgenden werden die landesplanerischen und fachlichen Belange speziell zu den verschiedenen Standorten der geplanten Neudarstellung des FNP der einzelnen Ortsgemeinden ausgeführt, soweit sie nicht bereits im vorgenannten allgemeinen Teil aufgezeigt wurden:

→ Zu Ziff. 5.1 Binningen – Größe: ca. 2,77 ha

Die zu überplanende Fläche ist im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet gem. RROP von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert wird. G 86 besagt, dass diese landwirtschaftlichen Flächen der Stufe 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden sollen, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich.

Darüber hinaus ist ein *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* tangiert. In diesen soll gem. RROP 2017 nach G 97 (Karte 7) der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Auch i.V.m. G 100 Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sowie dem Schutzzweck der bedeutsamen historischen Kulturlandschaften G 57 (u.a. Erhalt typischer landschaftsprägende Strukturen). In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus ist dem Schutz des Landschaftsbildes (G 58) bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte der nördliche Geltungsbereich allerdings so in die Planung aufgenommen werden, sodass keine Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten entstehen.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt weit abgelegen im südöstlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die

Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes DE-5809-301 - „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und wird vom EU-Vogelschutzgebiet DE-5809-401 - „Mittel- und Untermosel“ umgeben. Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung/FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Seitens des **Forstamtes Cochem** wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Seitens der **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** wird ausgeführt, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle. Im nachfolgenden BPlanverfahren wird daher eine geomagnetische Untersuchung des Plangebietes gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen. Insoweit bestehen Bedenken unter Vorbehalt.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Zusendung der Sichtfeldanalyse und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die **KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde** und **Untere Denkmalschutzbehörde** sowie die **Untere Denkmalschutzbehörden der KV Cochem-Zell** an.

→ Zu Ziff. 5.2 Brachtendorf – Größe: ca. 10,64 ha

Die zu überplanenden Flächen ist im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet gem. RROP tlw. von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert wird (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binnungen). Zudem liegt das Plangebiet in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63*, hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass im derzeitigen FNP die Flächen als Landwirtschaft angegeben werden. Es handelt sich um Grün- sowie Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für Brachtendorf wurde mit 44 festgelegt. Die gegenständlichen Flächen werden im RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen können u.E. nicht als ertragsschwach eingestuft werden, EMZ 47. Es wird eine Vielzahl an Flurstücken durch die Planung zerschnitten und es entstehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die vorgesehene Planung daher abgelehnt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist mit hoher Fernwirkung und entsprechenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Seitens des **Forstamtes Cochem** wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Entgegen der unter Punkt 5.2.7 getroffenen Aussage grenzt Wald an die Planfläche nicht nur im Süden, sondern auch im Norden an. Hier sind die o.g. Maßnahmen ebenfalls zu treffen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** teilt vorsorglich mit, dass sich im Umfeld der geplanten Flächen Flur 2, Flurstück 60 Altablagerungen befinden

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt. Das bedeutet, bislang sind zwar keine Fundstellen in diesem Bereich bekannt, jedoch lassen benachbarte Bereiche darauf schließen, dass sich auch hier vor allem vorgeschichtliche Siedlungsbefunde befinden werden. Im BPlanverfahren wird daher eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Zusendung der Sichtfeldanalyse und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die **KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde** und **Untere Denkmalschutzbehörde** sowie die **Untere Denkmalschutzbehörden der KV Cochem-Zell** an.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind, der mil. Flughafen Büchel § 18a ist zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

→ Zu Ziff. 5.3 Dünfus – Größe: ca. 14,05 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als gewerbliche Bauflächen dargestellt (zusammen mit den Flächen von Forst sollte hier vor Jahren ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen) und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet gem. RROP sich als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) darstellt i.V.m. G 82. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich. Zudem liegt das Plangebiet tlw. in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund* G 63 (Erläuterung s. 5.2 Brachtendorf) hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein

besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass das gegenständliche Gebiet eine Ackerzahl von 48 (EMZ 50) aufweist. Zudem befinden sich in unmittelbarer Entfernung die Hofstellen des Rosenthaler Hofes (< 100 m) sowie dem Tüllenhof (ca. 150 m). Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für PV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Dieser Sachverhalt wird durch die Vollzugshinweise des Landes Rheinland-Pfalz zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen“ untermauert. Es wird auf das entsprechende Schreiben verwiesen. Aus den Antragsunterlagen werden zudem widersprüchliche Aussagen zu dem bestehenden Flächennutzungsplan vorgetragen. U.A. werden statt Gewerbe hier Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von PV-Anlagen ein Wirtschaftsweg überplant, welcher im weiteren Verlauf nicht mehr zugänglich ist. Aufgrund der o.g. Punkte wird der Planung seitens der Kammer nicht zugestimmt.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt aus dem Fachressort Abfallwirtschaft / Bodenschutz folgendes mit:

Der wirksame FNP der VG Kaisersesch stellt für die zu überplanenden Bereiche in *Dünfus* und Forst gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiterverfolgt werden. Im Rahmen der Neufassung des FNP sind entsprechend der Planung im Bereich der ehemals gewerblichen Bauflächen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im FNP dargestellt.

Die Böden weisen in diesen Bereichen in Dünfus Ackerzahlen zwischen 40 und 60 auf, für Forst werden Ackerzahlen zwischen 40 und 80 genannt.

Diese Flächen zählen in den Gemarkungen Dünfus und Forst zu den Bereichen hoher Erträge.

Die PV-Freiflächenkonzeption der VG Kaisersesch schließt die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Anlagen ab einer Ackerzahl von 41 generell aus. Entsprechend dem Erläuterungsbericht wird in Dünfus und Forst von dem v.g. Grundsatz, keine PV-Anlagen auf Flächen mit einer Ackerzahl über 40, abgewichen. Hintergrund ist die bisherige rechtswirksame Darstellung als Gewerbeflächen, deren Entwicklung nicht mehr zu erwarten ist.

Der Wegfall von Gewerbeflächen kann aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht als Begründung für die geplante Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Ackerzahlen als Standort für PV-Anlagen herangezogen werden.

Die v.g. Flächen sollten nicht für die Aufstellung von PV-Flächen genutzt werden, sondern weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind, der mil. Flughafen Büchel § 18a und Jettiefflug sind zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH

Wie der beigefügten Bestandskarte (s. Anlage 3) zu entnehmen ist, befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Dünfus Flur 5 Flurstück 55 eine Breitbandleitung von Westnetz GmbH, die sich innerhalb der ausgewiesenen geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet. Hier ist drauf zu achten, dass eine Überbauung (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) nicht zulässig ist und ein Sicherheitsabstand von 30 cm zu Starkstromleitungen einzuhalten ist.

Weiterhin befinden sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten PV-Anlagen Gemarkung Dünfus Flur 5 Flurstück 55 eine Breitbandleitung von Westnetz GmbH. Da diese sich nicht auf den angegebenen Grundstücken befinden, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig.

Die **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** - weisen darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes Hausanschlüsse gem. beigefügtem Plan (s Anlage 4) vorhanden sind. Für einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein separater Anschluss zu beantragen. Auf die Beachtung der Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

→ Zu Ziff. 5.4 Eppenberg – Größe: ca. 18,18 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Redaktioneller Hinweis: In der Tabelle Flächenbilanz, S. 74 ist entgegen der o.g. Flächengröße 18,70 ha angegeben. Es wird um Prüfung gebeten.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP tlw. von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Zudem liegt ein Plangebiet in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.2. Brachtendorf)*. Darüber hinaus ist das *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus G 97, G 100 i.V.m. G 57 und G 58* tangiert (s. Erläuterungen unter Binningen).

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass im derzeitigen FNP die Flächen als Landwirtschaft angegeben werden. Es handelt sich um Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für die Gemeinde Eppenberg wurde mit 34 festgelegt. Die gegenständlichen Flächen werden im RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Das Plangebiet erstreckt sich auf drei Teilbereiche innerhalb der Gemarkung, hierdurch wird eine Vielzahl an landwirtschaftlich genutzten Flurstücken durch die Planung zerschnitten und es entstehen erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden daher Bedenken gegen den Geltungsbereich vorgetragen.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Flächen Flur 3, Flurstück 36, Flur 5, Flurstück 57 Altablagerungen befinden.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt zu *Eppenberg Nordost* mit, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Insofern bestehen Bedenken unter Vorbehalt. Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle. Im B-Planverfahren wird eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Zu *Eppenberg Ost* und *Eppenberg West* wird mitgeteilt, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz** wird darauf hingewiesen, dass auf einem Verleihungsriss aus dem Jahre 1849 für das östliche Plangebiet in der Gemarkung Eppenberg, Flur 3, Flurstück 48, bergbauliche Aktivitäten dokumentiert sind. Weitere Informationen liegen dem LGB hierzu nicht vor (siehe "allgemeine Hinweise").

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird für die zukünftigen Bauvorhaben in der Gemarkung Eppenberg dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind, der mil. Flughafen Büchel § 18a ist zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Die **Westnetz GmbH, Faid** teilt in Bezug auf die *110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch, Bl. 1126 (Maste 19 bis 26 u. Mast 42 bis 44)* mit, dass über die Änderungsfläche des FNP mit PV-Anlagen der OG Eppenberg die o.g. Hochspannungsfreileitung verläuft.

→ Zu Ziff. 5.5 Eulgem – Größe: ca. 9,74 ha

Die zu überplanende Fläche ist im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet gem. RROP von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert wird (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, im derzeitigen FNP werden die Flächen als Landwirtschaft angegeben. Es handelt sich um Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für die Gemeinde Eulgem wurde mit 39 festgelegt (EMZ 37). Die gegenständlichen Flächen werden im

RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich u.E. nicht vornehmlich um einen ertragsschwachen Standort. Durch den Zuschnitt des vorgesehenen Plangebietes verbleiben für die Landwirtschaft unwirtschaftliche Restflächen, was zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führt.

Aufgrund der genannten Punkte wird der Planung nicht zugestimmt.

Seitens des **Forstamtes Cochem** wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Fläche nördlich an ein Wasserschutzgebiet Zone III angrenzt, teilweise liegt die Fläche im Wasserschutzgebiet Zone II. Diese Flächen sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen (z.B. beim Einrichten von Baufeldern, Lagerflächen usw.) Sofern diese Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist dies vorab mit der zuständigen Behörde (Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, SGD Nord) abzustimmen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit:

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle (Gräberfeld). Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung fordern. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Die **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** - weisen darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes Fernleitung(en) gem. beigefügtem Plan (s. Anlage 5) vorhanden sind. Für einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein separater Anschluss zu beantragen. Auf die Beachtung der Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

Die **Westnetz GmbH, Faid** teilt in Bezug auf die *110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch, Bl. 1126 (Maste 19 bis 26 u. Mast 42 bis 44)* mit, dass über die Änderungsfläche des FNP mit PV-Anlagen der OG Eulgem die o.g. Hochspannungsfreileitung verläuft.

→ Zu Ziff. 5.6 Forst (Eifel) – Größe: ca. 3,51 ha

Die zu überplanende Fläche ist im FNP der VG Kaisersesch als gewerbliche Fläche dargestellt (zusammen mit den Flächen von Dünfus sollte hier ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen) und soll in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet gem. RROP *als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) i.V.m. G 82* darstellt. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich. Zudem liegt das Plangebiet tlw. in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler*

Biotopverbund G 63 (Erläuterung s. 5.2 Brachtendorf) hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese regionalplanerischen Belange sind bei der Abwägung besonders zu beachten.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass aus den Antragsunterlagen widersprüchliche Aussagen zu dem bestehenden Flächennutzungsplan zu entnehmen sind. U.A. werden statt Gewerbe hier Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die EMZ beträgt 50. In unmittelbarer Nähe befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Tüllenhof. Flächen im Umkreis von 400 m sind um landwirtschaftliche Aussiedlungen für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Untermauert wird dieser Sachverhalt durch die Vollzugshinweise des Landes Rheinland-Pfalz zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen“. Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft handelt es sich um ertragreiches Ackerland mit optimalen Bewirtschaftungseigenschaften. Aufgrund der o.g. Punkte wird der Planung nicht zugestimmt.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt aus dem Fachressort Abfallwirtschaft / Bodenschutz folgendes mit:

Der wirksame FNP der VG Kaisersesch stellt für die zu überplanenden Bereiche in Dünfus und Forst gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiterverfolgt werden. Die Böden weisen in diesen Bereichen in Forst Ackerzahlen zwischen 40 und 80 auf zählen in der Gemarkung Forst zu den Bereichen hoher Erträge. Siehe hierzu die weiteren Ausführungen unter OG Dünfus. Der Planung wird nicht zugestimmt.

→ Zu Ziff. 5.7 Hambuch – Größe: ca. 0,34 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet gem. RROP von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert wird (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Dieser Belang ist bei der Abwägung entsprechend zu beachten.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.

Redaktioneller Hinweis zur Prüfung der Flächenangaben 0,34 oder 0,46 ha?

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

→ Zu Ziff. 5.8 Illerich– Größe: ca. 7,56 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP von einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Zudem liegen die Plangebiete tlw. in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63* (Erläuterung s. 5.2 Brachtendorf). Bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ist diesen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass die gegenständlichen Flächen im RROP als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die derzeitige Nutzung unterliegt dem Ackerbau. Die Flächen sind auf Gemeindeebene u.E. nicht als ertragsschwach einzustufen (EMZ 43). Des Weiteren zeigt die Ausweisung des Plangebietes den Verbleib von unwirtschaftlichen Restflächen für die Landwirtschaft. Es wird eine Vielzahl an Flurstücken durch die Planung zerschnitten. Dies wird durch die Kammer negativ bewertet. Aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts wird die vorgenannte Planung ebenfalls abgelehnt.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist vorsorglich darauf hin, dass sich im Umfeld der bereits bestehenden Solaranlage Altablagerungen befinden.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

→ Zu Ziff. 5.9 Kail – Größe: ca. 1,97 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet gem. RROP als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) G 86 i.V.m. G 82 überlagert wird (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Darüber hinaus ist ein *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* tangiert (Erläuterungen s. auch hier unter Ziff. 5.1. Binningen). Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

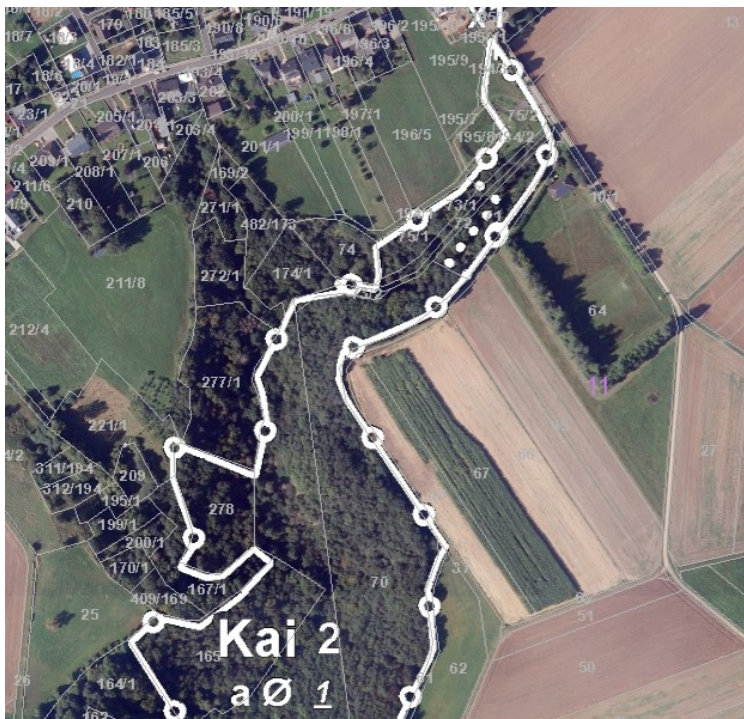
Des Weiteren liegt das Plangebiet tlw. in einem *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63* (Erläuterung s. 5.2 Brachtendorf). Hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass das Plangebiet (EMZ 54) durch den vorhandenen Sportplatz vorbelastet ist. Daher werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Das **Forstamt Cochem** nimmt wie folgt Stellung:

Hier ist eine fehlerhafte Aussage unter Punkt 5.9.7 getroffen: Die Planfläche grenzt – entgegen der Aussage im Planentwurf – direkt an den Forstbetrieb der Gemeinde Kail und somit an Wald im Sinne des Gesetzes, zumindest auch in einer Entfernung < 30 m, an (Gemeindewald Kail, Abt. 2, siehe Luftbildausschnitt).

Für Kail ist derselbe Maßstab wie in den anderen Gemeinden, in welchen Wald betroffen ist, anzusetzen. Somit sollen hier ebenfalls die Hinweise zur Abstandsregelung von 30,0 m, dem Haftungsausschluss und das Sicherstellen der Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen mit aufgenommen werden.



Luftbildausschnitt: Gemeindewald Kail, Abt. 2

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt folgendes mit:

Im Bereich Kail grenzt das Plangebiet direkt an einen Zufluss des Schilzergrabens (Gewässer III. Ordnung) an. Dieser entspringt dort.

Von dem Gewässer, seinen Ufern und seiner Quellregion ist ein Abstand von mindestens 10 Metern mit den Planungen einzuhalten. Auch die Errichtung von Zäunen ist hiervon betroffen.

Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Plangebiete, sofern hier Oberflächengewässer betroffen sind.

Bei Beachtung der genannten Auflagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen befinden.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH, Faid

Wie der beigegefügte Bestandskarte (s. Anlage 6) zu entnehmen ist, befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Kail Flur 13 Flurstück 64 eine Breitbandleitung der BIG, die sich innerhalb der ausgewiesenen geplanten PV-Anlagen befindet. Hier ist drauf zu achten, dass eine Überbauung (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) nicht zulässig ist und ein Sicherheitsabstand von 30 cm zu Starkstromleitungen einzuhalten ist.

Weiterhin befinden sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten PV-Anlagen Gemarkung Kail Flur 13 Flurstück 10/1 eine Breitbandleitung der BIG. Da diese sich nicht auf den angegebenen Grundstücken befinden, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig.

→ Zu Ziff. 5.10 Kalenborn – Größe: ca. 22,28 ha

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP von *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Darüber hinaus ist das *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* tangiert (Erläuterungen s. auch hier unter Ziff. 5.1. Binningen). Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass es sich gem. dem RROP um Vorbehaltsflächen Landwirtschaft (EMZ 35) handelt. Aufgrund des großen Flächenumfangs ist eine landwirtschaftliche Betroffenheit gegeben. Das Plangebiet zerteilt sich auf mehrere Teilbereiche der Gemarkung Kalenborn. Zudem wird die Situation durch den Zuschnitt der einzelnen Bereiche verschärft, was zu einer erheblichen Verschlechterung der Agrarstruktur führt. Das Vorhaben wird abgelehnt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet erstreckt sich langgezogen in der westlichen Gemarkungshälfte parallel zum Ahlsbachtal. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt mit unterschiedlichen Nutzungsarten und -intensitäten.

Aufgrund des länglichen Zuschnitts des Planungsbereichs würde der betroffene Gemarkungsbereich mit langen Zaunanlagen zerschnitten werden, was zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beiträgt. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Es bestehen Bedenken unter Vorbehalt. Sowohl in den mittleren als auch den südlichsten Planungsteilbereichen sind uns vor- und frühgeschichtliche Fundstellen bekannt. Aufgrund der Topografie wird davon ausgegangen, dass sich in diesem Bereich zahlreiche weitere Fundstellen befinden, welche jedoch bislang anhand der zur Verfügung stehenden Geodaten (LIDAR/Luftbild) nicht erkennbar sind. Im B-Planverfahren wird daher eine geomagnetische Untersuchung der Planflächen gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

→ **Ziff. 5.11 Landkern – Größe: ca. 9,35 ha**

Die zu überplanenden Flächen im Bereich *Jorscheid* sind im FNP der VG Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete im Bereich *Jorscheid* gem. RROP von *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Darüber hinaus ist das *Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz G 66* betroffen. Hier sollen nachteilige Veränderungen der Wassersressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Es handelt sich um regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass die gegenständlichen Flächen derzeit als Ackerland bewirtschaftet werden. Im RROP sind die Flächen als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft geführt. Es liegen für den Bereich durchschnittliche Ackerzahlen von 38 vor. Auf Gemeindeebene handelt es sich hierbei nicht um einen ertragsschwachen Standort. Des Weiteren zeigt die Ausweisung des Plangebietes den Verbleib von unwirtschaftlichen Restflächen für die Landwirtschaft. Es wird eine Vielzahl an Flurstücken durch die Planung zerschnitten. Dies wird aus landwirtschaftlicher Sicht negativ bewertet. In einer Entfernung von weniger als 100 m befindet sich zudem die landwirtschaftliche Hofstelle Jorscheid mit Tierhaltung. Seitens der Kammer wird keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich gefordert. Untermauert wird dieser Sachverhalt durch die Vollzugshinweise des Landes Rheinland- Pfalz zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen“. Hierbei soll aus Gründen der Betriebsentwicklung der Bau von PV-Freiflächenanlagen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten nicht gestattet werden.

Aufgrund der o.g. Punkte wird die Planung im Bereich Landkern abgelehnt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt abgelegen im Südwesten der Gemarkung Landkern. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die

Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen *Jorscheid* sichtbar sind. Bauschutzbereich und mil. Flughafen § 18 a sind zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

→ **Zu Ziff. 5.12 Müllenbach – Größe: ca. 23,73 ha**

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP von *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft G 86 i. V. m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Weiter wird das *Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz G 81* überlagert. Hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und Beeinträchtigungen der Wasserressourcen sollen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachhaltige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind. Es handelt sich um bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbundes, die gleichzeitig von herausragender Bedeutung als Wassergewinnungsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind. Die besondere Bedeutung ergibt sich dadurch, dass jede Ressource allein schon die Festlegung als Vorbehaltsgebiet rechtfertigen würde. Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass es sich gem. dem RROP um Vorbehaltsflächen Landwirtschaft handelt. Aufgrund des großen Flächenumfangs ist eine landwirtschaftliche Betroffenheit gegeben. Zudem wird die Situation durch den Zuschnitt des vorgesehenen Plangebietes verschärft, was zu einer erheblichen Verschlechterung der Agrarstruktur führt. Das Vorhaben wird seitens der LWK abgelehnt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt im südlichen Gemarkungsbereich von Müllenbach auf dem Höhenrücken zwischen Kaulenbach und Müllenbach. Es wird eingerahmt von ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-VSG). Der Höhenrücken ist strukturreich und geprägt von unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungsarten und -intensitäten. Naturschutzfachlich ist dieser Gemarkungsbereich von Müllenbach als hochwertig einzustufen.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt folgendes mit:

Müllenbach liegt in der Zone III des zugunsten des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell für eine künftige Trinkwassertalsperre *abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Endertbachtalsperre“*. Der Errichtung und Betrieb einer PV- Anlage wird zugestimmt, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem *bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“* beachtet werden.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen Müllenbach, Flur 8, Flurstück 72 befinden.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** folgendes mit,
Müllenbach, nördliche Teilflächen

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Die nördlichen Planungsteilbereiche überlagern eine frühgeschichtliche Fundstelle (Grabgärten). Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Müllenbach südliche Teilfläche

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz** ist zu beachten, dass in der Gemarkung Müllenbach ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte.

In den vorliegenden Unterlagen des LGB sind im Bereich des südlichen Plangebietes (nordöstlicher Bereich) Grubenbaue des Bergwerks "Colonia" in Teufen von ca. 30 m bis 125 m dokumentiert. Ob diese Grubenbaue sich der Tagesoberfläche weiter nähern, kann anhand der dem LGB vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, da die tagesnahen Grubengebäude nur "nachrichtlich" dargestellt sind (siehe "allgemeine Hinweise").

Des Weiteren befindet sich unmittelbar östlich des in Rede stehenden Gebietes eine Tagesöffnung mit einer Schachtgeometrie von 2 m x 3 m und unbekannter Teufe. Diese Tagesöffnung ist ebenfalls nur "nachrichtlich" bis zu einer Teufe von 15 m dargestellt - es gilt als wahrscheinlich, dass dies nicht die Endteufe ist.

Im nördlichen Teilgebiet (südlicher Bereich) in der Gemarkung Müllenbach sind Grubenbaue der stillgelegten Dachschiefergrube "Hoffnung und Hoffnung I" in Teufen zwischen ca. 0 und 15 m dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird für die zukünftigen Bauvorhaben in der Gemarkung Müllenbach dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen *Kaulenbachtal* mit Bauschutzbereich, Schutzbereich Munition, mil. Flughafen § 18 a sichtbar sind. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

→ **Zu Ziff. 5.13 Roes – Größe: ca. 12,31 ha**

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP von *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Darüber hinaus ist das *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* tangiert (Erläuterungen s. auch hier unter Ziff. 5.1. Binningen). Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass im derzeitigen FNP die Flächen als Landwirtschaft angegeben werden. Es handelt sich um Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für Roes wurde mit 41 festgelegt, die EMZ beträgt 44. Die gegenständlichen Flächen werden im RROP als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich nicht vornehmlich um einen ertragsschwachen Standort. Durch den Zuschnitt des vorgesehenen Plangebietes verbleiben für die Landwirtschaft unwirtschaftliche Restflächen, was zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führt. Aufgrund der genannten Punkte wird der Planung nicht zugestimmt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt weit abgelegen im nördlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit:

Roes, nördliche Teilflächen

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

Roes, südliche Teilflächen

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Die Planfläche überlagert eine große frühgeschichtliche Fundstelle. Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Zusendung der Sichtfeldanalyse und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern

gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die **KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde** und **Untere Denkmalschutzbehörde** sowie die **Untere Denkmalschutzbehörden** der **KV Cochem-Zell** an.

→ **Zu Ziff. 5.14 Urmersbach– Größe: ca. 32,94 ha**

Die zu überplanenden Flächen sind im FNP der VG Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird mitgeteilt, dass die Plangebiete gem. RROP von *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft G 86 i. V.m. G 82* überlagert werden (Erläuterungen s. unter Ziff. 5.1. Binningen). Darüber hinaus liegen die südwestlichen Teilflächen in einem *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* (Erläuterungen s. auch hier unter Ziff. 5.1. Binningen). Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass im derzeitigen FNP die Flächen als Landwirtschaft angegeben werden. Die gegenständlichen Flächen werden im RROP zudem teilweise als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Die EMZ beträgt 34. Durch den Zuschnitt des vorgesehenen Plangebietes verbleiben für die Landwirtschaft unwirtschaftliche Restflächen, was zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führt. Das Plangebiet überplant rund 33 ha LN, welche nach der Umsetzung nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Dies kann für einzelne Betriebe ein hohes Konfliktpotential ergeben. Aufgrund der aufgeführten Punkte wird die vorgesehene Fläche abgelehnt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Die Plangebiete liegen relativ weit abgelegen im östlichen und südwestlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist zudem mit hoher Fernwirkung und entsprechenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen Urmersbach, Flur 15, Flurstück 18 befinden.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

Das **Forstamt Cochem** weist darauf hin, dass unter dem Punkt 5.14.7 lediglich benannt wird, dass Waldflächen nicht unmittelbar angrenzen. Dem Planentwurf zufolge, sind aber zumindest an einer Stelle Waldflächen in einem Abstand < 30,0 m zur Planfläche gelegen (siehe Luftbild, angrenzend an Abt. 508 des Gemeindewaldes Urmersbach).

Für Urmersbach ist derselbe Maßstab wie in den anderen Gemeinden, in welchen Wald betroffen ist, anzusetzen. Somit sollen hier ebenfalls die Hinweise zur Abstandsregelung von 30,0 m, dem Haftungsausschluss und das Sicherstellen der Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen mit aufgenommen werden.



Luftbildausschnitt: Flächen angrenzend an Abt. 508 des Gemeindewaldes Urmersbach

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit,
Urmersbach, westliche Teilfläche

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Direkt westlich der westlichen Planfläche ist eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich zugehörige archäologische Befunde bis in der Planfläche hinein erstrecken. Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert werden. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Urmersbach, mittlere und östliche Teilfläche

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Fliegerhorstes Büchel liegt, insofern ist ggf. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn) einzuholen (§§ 12 ff. LuftVG).

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind, Bauschutzbereich und mil. Flughafen Büchel § 18a sind zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Die **PLEdoc GmbH, Essen** nimmt wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Änderung des o.g. FNP für die OG Urmersbach verläuft das u.g. Nachrichtenkabel (s. folgende Tabelle).

<i>Eigentümer</i>	<i>Leitungstyp</i>	<i>Status</i>	<i>Leitungsnr.</i>	<i>DN</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gesamt-schutzstreifen</i>	<i>Beauftragter</i>
Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	außer Betrieb	RG999003001	--	40-n, 41-n	1 m	Alexander Berg 0201/3642-38130 Mayen

Der Verlauf des Nachrichtenkabels wurde in dem Vorentwurfsplan der Ortsgemeinde Urmersbach graphisch übernommen und mit Kenndaten versehen. Es ist zu beachten, dass diese Eintragung lediglich zur groben Übersicht geeignet ist (s. Anlage 7).

Das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel kann bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben und, soweit es für den Bau der PV-Anlage erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die OGE veranlasst werden.

Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH

Wie der beigefügten Bestandskarte (s. Anlage 8) zu entnehmen ist, befindet sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen Gemarkung Urmersbach Flur 2 Flurstück 102/14 und Flur 3 Flurstück 53 eine Breitbandleitung von Westnetz GmbH.

Da diese sich nicht auf dem angegebenen Grundstück befindet, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig.

Landesplanerisches Fazit:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dient dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist am 31.01.2023 in Kraft getreten. Damit ist auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen erfolgt. In die 4. Teilfortschreibung (Teilf.) des LEP IV, Kap. 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ hat u.a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. Grundsatz (G) 166 LEP IV 4. Teilf. führt wie folgt aus: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auch ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“ Gemäß LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der 4. Teilf. ist der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen worden. Somit handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz.

Weiter ist u.a. die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen gemäß G 166 b auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Ein Entwurf wird z.Zt. von der PLG Mittelrhein-Westerwald mit der Fortschreibung des Kap. 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ erarbeitet.

Der RROP Mittelrhein-Westerwald ist in Bezug auf die Erneuerbaren Energien des o.g. Kap. 3.2ff. maßgeblich. Nach G 142 soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen auch eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energieeinsparmaßnahmen.

Entsprechend G 143 soll der Ausbau der Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden. Insbesondere wird im Zusammenhang mit o.g. G 166 LEP IV 4. Teilf. auf G 149 a des RROP hingewiesen.

Weiter sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ i.d.F.v. 05.11.2018 zur Sicherung wald- und forstwirtschaftlicher Belange zu beachten. Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ (22.12.2021) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik verstärkt vorangetrieben werden soll. Um der stetig steigenden Nachfrage nach potentiell geeigneten und förderfähigen Flächen für PV-Anlagen Rechnung tragen zu können, sollen daher PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten künftig auch auf Ackerflächen gefördert werden.

Unter Hinweis auf die Sollvorschrift der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen sollten die Planvorhaben den Mindestabstand von 400 m zu aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen einhalten.

Einige der beteiligten Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben jedoch aus fachlicher Sicht negativ gegenüber, gleichwohl die Absicht der Bundes- und Landesregierung vollumfassend mitgetragen wird. Insbesondere die Landwirtschaftskammer RLP lehnt eine Vielzahl der geplanten PV-Vorhaben aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und aufgrund von umfangreichen Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur ab.

Bei der vorliegenden Neuaufstellung des FNP der VG Kaisersesch werden allerdings keine Vorranggebiete Landwirtschaft überplant. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft der Stufen 2 und 3 sowie sonstige landwirtschaftliche Flächen (ohne Bewertung), die grundsätzlich gleichermaßen die Anforderungen der G 119 und 120 des LEP IV erfüllen, aber nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung haben, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet steht einer temporären Nutzung für die Gewinnung von erneuerbaren Energien jedoch nicht entgegen. Eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

Eine Beeinträchtigung der vorherrschenden Agrarstruktur ist durch die geplanten Vorhaben anzunehmen, deshalb sollten etwaige bestehende Wegestrukturen soweit möglich von der Überplanung ausgenommen werden, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken.

Allerdings ist die Nutzungsabwägung zu Gunsten der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG vorrangig zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen, diese unter regional- und landesplanerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Eine entsprechende Prüfung und Abstimmung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird insbesondere angeregt.

Hinsichtlich der Frage zur Alternativenprüfung, mit z.B. alternativen Standorten auf bestehenden Dachflächen etc. oder Nutzung von Biomasse als Energielieferant kann im Rahmen eines landesplanerischen Verfahrens zwar nicht gefordert, aber angeregt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von den Grundsätzen G 166 und G 166 c LEP IV 4.Teilf. sowie G 149 a RROP partiell abgewichen wird (s. z.B. auch die Stellungnahme der LWK). Dies ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren und bei der Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen und ausdrücklich zu begründen.

Nach Prüfung der Sichtfeldanalyse sind nach Beurteilung der GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege und weiterer Fachbehörden der Denkmalpflege, keine Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen landschaftsprägenden Gesamtanlagen (Tabelle 2-Anlagen) bzw. von raumwirksamen Kulturdenkmälern durch die geplanten PV-Anlagen gegeben. Die insbesondere zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pymont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Insgesamt gehen auch von den geplanten PV-Anlagen keine relevanten negativen Auswirkungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus.

Die Hinweise und Maßgaben (z.B. geomagnetische Untersuchungen) der GDKE Direktion Landesarchäologie sind im weiteren Verfahren insbesondere zu beachten. Den denkmalfachlichen Anforderungen kann unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßgaben entsprochen werden.

Des Weiteren wird dringend empfohlen, die z.T. erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken sowie die bodenschutzrechtlichen Bedenken zur Herausnahme von einzelnen PV-Flächen aus der Flächennutzungsplanung in Ihre weiteren planerischen Überlegungen miteinzubeziehen. Für verschiedene Standorte sind Landschaftsbildanalysen vorzulegen.

Eine Vielzahl der geplanten PV-Anlagen sind von Wald umgeben. Seitens des Forstamtes Cochem sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ zu beachten. Im Übrigen sind u.a. die Erfordernisse zur Umwandlungserklärung bzw. Umwandlungsgenehmigung frühzeitig mit dem Forstamt abzustimmen.

Die Belange der Regionalstelle WAB der SGD Nord und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind, insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes („Enderbtachtalsperre“), Starkregenvorsorge und Altablagerungen, im weiteren Verfahren zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Die Belange, Maßgaben und ggf. Bedenken der übrigen Träger öffentlicher Belange und der Versorgungsträger sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die zu den einzelnen Prüfflächen enthaltenen Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV sowie der 1. bis 4. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ebenso sind gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) 2017 die verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Rahmen der weiteren Planung und konkreten Standortsuche für PV-Anlagen sollten lediglich die Flächenstandorte mit geringen Restriktionen weiterverfolgt werden. Die zu realisierende Flächenkulisse zur Neudarstellung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im FNP muss im Rahmen von konkreten Bauleitplänen planerisch vertieft werden.

Die Verbandsgemeinde Ulmen bat darum, sofern nicht geschehen, auch folgende Stellen im weiteren Verfahren einzubinden:

- Taktisches Luftwaffengeschwader 33, Kasernenkommandant, Fliegerkaserne Brauheck, 56812 Cochem
- Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen.

Aus landesplanerischer Sicht weisen wir darauf hin, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Belange des militärischen Flughafens Büchel nur durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wahrgenommen werden.

In der weiteren Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten wichtigsten raumordnerischen Hinweise zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ingrid Weiler-Görgen

Anlagen - 8 -